



Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit

Gemäß § 22, Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom
14.02.1996 und der Änderung der Prüfungsordnung vom 15.06.2000* wird bestätigt, dass

Herr/Frau _____

wohnhaft in

für die Zeit vom _____._____.20__ bis _____._____.20_____

(mindestens sechs aufeinander folgende Wochen im Umfang von mindestens 240 Stunden)

an der Institution

in sechs aufeinander folgenden Wochen unter Anleitung von

Herrn/Frau Dipl.-Psych.

ein Praktikum abgeleistet hat.

Die Haupttätigkeiten der Praktikantin / des Praktikanten bestand in:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Praktikumsbetreuers/Leiters)
(Stempel der Institution)

* zur Erläuterung siehe Rückseite

**Auszug aus der
Prüfungsordnung vom 14.02.1996 für den Diplomstudiengang Psychologie**

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind:

...

4. Bescheinigungen über zwei mindestens sechswöchige berufspraktische Tätigkeiten an verschiedenen Institutionen, die vom Prüfungsausschuss als Praktikumsstellen anerkannt sind, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Anleitung eines Diplom-Psychologen abgeleistet wurden, und über die sie oder er Berichte vorgelegt hat, ...

**Auszug aus der
Studienordnung vom 14.02.1996 für den Diplomstudiengang Psychologie und
der Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
Psychologie**

§ 17

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während des zweiten Studienabschnittes leistet der Studierende zweimal eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) ab. Berufspraktika werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(2) In jedem Berufspraktikum arbeitet der Studierende während mindestens sechs aufeinander folgender Wochen unter der Anleitung eines erfahrenen Diplom-Psychologen als Praktikant an praxisrelevanten Aufgaben. Der mit der berufspraktischen Tätigkeit verbundene Aufwand wird mit 10 LP bewertet.

(3) Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Praktikumskoordinator. Dieser ist auch zuständig für die abschließende Anerkennung eines geleisteten Praktikums. Zur Anerkennung sind ein Bericht des Praktikanten und eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen, in der ein Diplom-Psychologe der Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

(4) Für höchstens eines der beiden Berufspraktika kann praxisbezogene Arbeit im Rahmen von Vorhaben der Fachrichtung Psychologie (z.B. in Forschungsprojekten, in der Beratungsstelle und in anderen universitären Praxiseinrichtungen) angerechnet werden; der Regelfall bleibt aber die Tätigkeit in außeruniversitärer Praxis.